

**Verein der Freunde und Förderer des
Konrad Wachsmann Oberstufenzentrums Frankfurt (Oder)**

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrums Frankfurt (Oder) e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt (Oder).
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des "Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrums", indem sich der Verein einsetzt für
 - a) die Ergänzung der Ausstattung über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus,
 - b) die Förderung von Schüler- und Lehreraktivitäten, die den Bildungs- u. Erziehungsauftrag des Oberstufenzentrums unterstützen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützigen Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das vorhandene Vereinsvermögen

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, eingetragene Vereine und Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Aufnahme durch den Vorstand.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres, durch Ausschluss oder bei natürlichen Personen durch Tod, bei zeitlich begrenzter Mitgliedschaft mit dem im Antrag benannten Monat.

§5 Einkünfte des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus: Beiträgen und Zuwendungen der Mitglieder, Geld- und Sachspenden Dritter, Erträge des Vereinsvermögen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführer, dem Stellvertreter des Geschäftsführers und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Erfüllung bestimmter Aufgaben in einen erweiterten Vorstand berufen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführer und dem Stellvertreter vertreten. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.
Der Geschäftsführer und der Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte, sie besorgen die Niederschriften der Sitzungen und unterzeichnen dieselben. Der Schatzmeister führt die Kasse in Eigenverantwortung und muss jederzeit im Vorstand Rechnung ablegen. Bei der Jahresmitgliederversammlung legt er den Kassenbericht vor.
- (3) Der Vorstand steht der Schule mit Rat und Tat zur Seite.
- (4) Er beschließt über die Verwaltung des Vermögens, die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel, alle Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.
- (5) Der Leiter des Oberstufenzentrums, sein Stellvertreter und die Abteilungsleiter, sind zu jeder Sitzung des Vorstandes einzuladen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.
- (2) Die jährliche Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht entgegen und entlastet den Schatzmeister nach Vorlage des Kassenprüfungsberichtes. Im Turnus von 2 Jahren erfolgt die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und die Bestellung der zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.
- (4) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung den Mitgliedern jeweils angekündigt ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Konrad-Wachsmann-Oberstufenzentrums zum Zweck der Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Liquidator ist der zuletzt amtierende Vorstand.

§10 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Frankfurt (Oder).

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 22.01.2014